



14. Mai 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten

Ergebnisbericht

Übersicht

Der Bundesrat hat am 7. Juni 2024 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren dauerte bis zum 27. September 2024. Insgesamt gingen 39 Stellungnahmen ein.

Die Doppelbesteuerungsabkommen mit Italien und Frankreich enthalten spezielle Regeln für die Besteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern sowie von Telearbeit. Das neue Grenzgängerabkommen mit Italien ist seit dem 1. Januar 2024 anwendbar; das Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich wurde am 14. Juni 2024 von der Bundesversammlung genehmigt. Für eine korrekte Anwendung der in den Abkommen enthaltenen Regeln sehen die Abkommen einen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten vor. Die Umsetzung dieser Abkommen erfordert gesetzliche Grundlagen im innerstaatlichen Recht, damit die Übermittlung von Informationen zwischen den betroffenen Staaten sichergestellt werden kann. Dieses Gesetz ist notwendig, damit die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich erfüllen kann.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden heisst den Entwurf zum Bundesgesetz über den automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten gut. 3 Kantone (AG, BE und BL) stimmen ihm vorbehaltlos zu. Die übrigen Kantone unterstützen die Vorlage, allerdings betonen 17 Kantone (AI, AR, FR, GL, JU, LU, NW, OW, SH, SG, SO, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH) und die FDK, dass sich dadurch für die Kantone ein administrativer Aufwand ergeben wird. Zwei politische Parteien (FDP und SVP) stellen fest, dass die Pflichten bei den Arbeitgebern zu einem administrativen Mehraufwand führen werden. Die Wirtschaft befürwortet die Vorlage zwar, bedauert aber den mit den neuen Regeln einhergehenden administrativen Mehraufwand. So zeigt sich der sgv besorgt wegen der administrativen Belastung und der höheren Betriebskosten für KMU. CP betont die Notwendigkeit, die Pflichten der Unternehmen auf diejenigen Elemente zu beschränken, die für die Sicherstellung eines Austauschs der Lohndaten nach den unterzeichneten internationalen Abkommen notwendig sind. CP und SVP bedauern, dass der mit der Vorlage einhergehende administrative Mehraufwand für die Arbeitgeber und den Staat nicht beziffert werden konnte. Laut EXPERTsuisse werden der zusätzliche administrative Aufwand und die Risiken im Zusammenhang mit der Telearbeit gewisse Arbeitgeber dazu veranlassen, auf im Ausland wohnhafte Mitarbeitende zu verzichten oder zu verlangen, dass diese ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden der Vorlage grundsätzlich zustimmen, hinsichtlich bestimmter Aspekte der Vorlage jedoch Verbesserungen vorschlagen.

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	4
2	Vernehmlassungsvorlage	4
2.1	Ausgangslage	4
2.2	Inhalt des Entwurfs	4
3	Eingegangene Stellungnahmen und Vorgehensweise bei deren Auswertung	5
3.1	Eingegangene Stellungnahmen	5
3.2	Vorgehensweise bei der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen	5
4	Ergebnisse der Vernehmlassung	5
4.1	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden	5
4.2	Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage	6
4.3	Diverses	10

1 Hintergrund

Der Bundesrat hat am 7. Juni 2024 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren dauerte bis zum 27. September 2024. Die Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden befindet sich im Anhang dieses Berichts. Insgesamt gingen 39 Stellungnahmen ein.

2 Vernehmlassungsvorlage

2.1 Ausgangslage

Das Abkommen mit Italien vom 23. Dezember 2020, das neue Regeln für die Besteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern umfasst, sowie das Zusatzabkommen vom 27. Juni 2023 zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich sehen einen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten vor. Diese beiden Abkommen enthalten die materiellen Rechtsgrundlagen für die auszutauschenden Informationen betreffend Lohndaten. Sie regeln jedoch nicht die Umsetzung dieses Austauschs innerhalb der Schweiz. Angesichts des erforderlichen Inhalts ist es daher notwendig, ein Bundesgesetz zu schaffen, das die Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs betreffend Lohndaten in der Schweiz regelt.

2.2 Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzesentwurf enthält die innerstaatlichen Rechtsgrundlagen im Bereich des Informationsaustauschs, die für die Umsetzung der neuen Abkommen mit Italien und Frankreich erforderlich sind.

Dieses Gesetz ist notwendig, damit die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich erfüllen kann. Der Entwurf des Bundesgesetzes über den automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten regelt demnach die Umsetzung dieses Informationsaustauschs in der Schweiz, wenn ein völkerrechtlicher Vertrag einen solchen Austausch im Steuerbereich vorsieht. Er regelt insbesondere die Übermittlung der Informationen zwischen den kantonalen Steuerbehörden und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Die Vorlage enthält zudem Regeln bezüglich der Aufgaben der ESTV und der kantonalen Steuerbehörden und bezüglich der Verwendung der AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer sowie Bestimmungen zum Datenschutz. Darüber hinaus umfasst sie Bestimmungen zur Organisation und zur Pflicht der ESTV und der kantonalen Steuerbehörden, die Informationen untereinander auf elektronischem Weg auszutauschen.

3 Eingegangene Stellungnahmen und Vorgehensweise bei deren Auswertung

3.1 Eingegangene Stellungnahmen

Es sind Stellungnahmen der folgenden Vernehmlassungsteilnehmenden¹ eingegangen:

Offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende

- Sämtliche Kantone und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
- FDP, SP, SVP
- sgv, SBVg, SGB

Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende

- Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz (Arbeitgeber Banken), Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG), Centre Patronal (CP), EXPERTsuisse, Genève Aéroport, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI)

3.2 Vorgehensweise bei der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in diesem Bericht nach den angesprochenen Themen beleuchtet und nicht einzeln präsentiert, da dies nicht zielführend wäre. Es wird lediglich die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden dargelegt.²

4 Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden heisst den Entwurf zum Bundesgesetz über den automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten gut. 3 Kantone (AG, BE und BL) stimmen ihm vorbehaltlos zu. Die übrigen Kantone unterstützen die Vorlage, allerdings betonen 17 Kantone (AI, AR, FR, GL, JU, LU, NW, OW, SH, SG, SO, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH) und die FDK, dass sich dadurch für die Kantone ein administrativer Aufwand ergeben wird. Die FDP und die SVP stellen fest, dass die Pflichten bei den Arbeitgebern zu einem administrativen Mehraufwand führen werden. Der sgv zeigt sich besorgt wegen der administrativen Belastung und der höheren Betriebskosten für KMU. CP betont die Notwendigkeit, die Pflichten der Unternehmen auf diejenigen Elemente zu

¹ In der Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden im Anhang dieses Berichts sind die Teilnehmenden in derselben Reihenfolge wie in der Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten oder, wenn sie nicht offiziell angeschrieben worden sind, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

² Die Details sind den von der Bundeskanzlei veröffentlichten Stellungnahmen zu entnehmen.

beschränken, die für die Sicherstellung eines Austauschs der Lohndaten nach den unterzeichneten internationalen Abkommen notwendig sind. CP und SVP bedauern, dass der mit der Vorlage einhergehende administrative Mehraufwand für die Arbeitgeber und den Staat nicht beziffert werden konnte. Laut EXPERTsuisse werden der zusätzliche administrative Aufwand und die Risiken im Zusammenhang mit der Telearbeit gewisse Arbeitgeber dazu veranlassen, auf im Ausland wohnhafte Mitarbeitende zu verzichten oder zu verlangen, dass diese ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen. Economiesuisse hat ausdrücklich darauf verzichtet, Stellung zu nehmen, und auf die Stellungnahmen der besonders betroffenen regionalen Wirtschaftsverbände verwiesen.

Es ist zu unterscheiden zwischen einer vorbehaltlosen Zustimmung und einer grundsätzlichen Zustimmung mit Anpassungsvorschlägen zum Gesetzesentwurf. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen der Vorlage grundsätzlich zu, schlagen hinsichtlich bestimmter Aspekte der Vorlage jedoch Verbesserungen vor.

- 7 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen dem Gesetzesentwurf vorbehaltlos zu:
Kantone (3): AG, BE, BL; Parteien (1): SP; offiziell angeschriebene Organisationen (1): SGB; nicht offiziell angeschriebene Organisationen (2): CCIG, Genève Aéroport.
- 31 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen dem Gesetzesentwurf zu, schlagen jedoch Anpassungen vor:
Kantone (23): AI, AR, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, VS, VD, ZG, ZH und die FDK; Parteien (1): FDP; offiziell angeschriebene Organisationen (2): SBVg, sgv; nicht offiziell angeschriebene Organisationen (4): Arbeitgeber Banken, CP, EXPERTsuisse, SUPSI.
- 1 Vernehmlassungsteilnehmerin lehnt den Gesetzesentwurf ab:
Parteien (1): SVP

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen:

Kategorie	Zustimmung	Mit Verbesserungsvorschlägen	Ablehnung	Total Stellungnahmen
Kantone / FDK	3	24	–	27
Politische Parteien	1	1	1	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	–	–	–	–
Offiziell angeschriebene Organisationen	1	2	–	3
Nicht offiziell angeschriebene Organisationen	2	4	–	6
Total Stellungnahmen	7	31	1	39

4.2 Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage

- *Präzisierung bezüglich der Kantone GR, TI und VS im Zusammenhang mit den an Italien zu übermittelnden Lohndaten in der Botschaft des Bundesrates (Art. 1)*

12 Kantone (FR, GR, LU, NW, OW, SH, SG, SO, TI, VS, ZG und ZH) wünschen, dass in der Botschaft des Bundesrates präzisiert wird, dass es für die Übermittlung der Lohndaten an Italien keiner kantonalen Rechtsgrundlage bedarf.

Begründung:

Artikel 7 Absatz 5 des Abkommens mit Italien vom 23. Dezember 2020 sieht vor, dass die Kantone GR, TI und VS die Informationen betreffend Lohndaten direkt an Italien und nicht an die ESTV senden. Dieses Abkommen enthält demnach eine ausreichende Rechtsgrundlage für diese Informationsübermittlung, sodass es keiner separaten kantonalen Rechtsgrundlage bedarf.

- *Pflicht der Arbeitgeber, die Informationen in elektronischer Form an die kantonalen Steuerbehörden zu übermitteln (Art. 3 Abs. 1)*

20 Kantone (AI, AR, BS, FR, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SG, SZ, SO, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH) sind der Ansicht, dass Artikel 3 um eine Bestimmung ergänzt werden sollte, welche die Arbeitgeber verpflichten würde, die Informationen in elektronischer Form zu übermitteln, den Kantonen aber gleichzeitig die Möglichkeit offenlassen würde, eine Übermittlung in Papierform vorzuschreiben.

GR möchte den Zeitpunkt für die Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht für Arbeitgeber selber bestimmen können. Der Kanton schlägt vor, Artikel 3 um eine entsprechende Kann-Bestimmung zu ergänzen.

FDP, Arbeitgeber Banken und SBVg wünschen, dass ein einheitlicher Prozess in Bezug auf Frist und Meldeformat festgelegt wird, insbesondere ein schweizweit geltendes Formular oder eine gemeinsame Meldeplattform, um den administrativen Aufwand für Arbeitgeber, die in mehreren Kantonen tätig sind, zu reduzieren.

Begründung:

Gemäss dem Gesetzesentwurf müssen die kantonalen Steuerbehörden die von den Arbeitgebern erhaltenen Daten in elektronischer Form an die ESTV übermitteln, was grundsätzlich begrüsst wird. Dies setzt voraus, dass die Daten von den Kantonen auch elektronisch erhoben werden können. Es sollte deshalb eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, welche die Arbeitgeber verpflichtet, die Daten elektronisch zu übermitteln.

Zudem bestehen in einigen Kantonen (z. B. im TI) bereits ausdrückliche Rechtsgrundlagen, wonach die Quellensteuerabrechnung ausschliesslich auf elektronischem Weg zu erfolgen hat. Diese Rechtsgrundlagen wurden regelmässig infrage gestellt mit der Begründung, dass das Bundesrecht keine solche Pflicht vorsehe. Auch aus diesem Grund ist die Übermittlung auf elektronischem Weg im Bundesrecht vorzusehen.

FDP, Arbeitgeber Banken und SBVg sind der Ansicht, dass der administrative Mehraufwand für die Arbeitgeber durch die Festlegung eines schweizweit einheitlichen Prozesses in Bezug auf Frist und Meldeformat auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann.

EXPERTsuisse schlägt vor, beim von den Arbeitgebern zu verwendenden Formular die in der gemischten Arbeitsgruppe «Wirtschaft – öffentliche Verwaltung» vorgebrachten Anregungen der Wirtschaft zu berücksichtigen. Für die elektronische Übermittlung wäre es wünschenswert, bereits vorhandene Plattformen zu nutzen, um den zusätzlichen Aufwand so gering wie möglich zu halten. Ausserdem sollte klargestellt werden, dass die von den Arbeitgebern ausgestellten Bescheinigungen keine Urkunden nach Artikel 251 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (Urkundenfälschung) darstellen.

- *Klarstellung, dass die Arbeitgeber die Informationen an die Steuerbehörde desjenigen Kantons übermitteln müssen, in dem die Arbeitnehmenden steuerpflichtig sind (Art. 3 Abs. 1)*

20 Kantone (AI, AR, BS, FR, GE, GL, LU, NE, NW, OW, SH, SG, SZ, SO, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH) sind der Ansicht, dass Artikel 3 um einen Verweis auf die Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b und 107 Absatz 2 DBG ergänzt werden sollte, um zu präzisieren, dass die Daten

an die Steuerbehörde desjenigen Kantons zu übermitteln sind, in dem die Arbeitnehmenden steuerpflichtig sind.

Begründung:

Aus Gründen der Kohärenz sollten hier dieselben Zuständigkeitskriterien wie bei der Quellensteuer gelten, die in den Artikeln 107 Absatz 1 Buchstabe b und 107 Absatz 2 DBG festgelegt sind. Bei Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im Ausland und Wochenaufenthalt in der Schweiz müsste die Bescheinigung somit an den Kanton des Wochenaufenthalts gesendet werden. Bei Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im Ausland und ohne Wochenaufenthalt in der Schweiz müsste die Bescheinigung hingegen an den Kanton gerichtet werden, in dem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ihren bzw. seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, oder an den Kanton, in dem sich der Sitz, die Verwaltung oder die Betriebsstätte des Arbeitgebers befindet, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

- *Redaktionelle Anpassung der Bestimmung, nach der die ESTV der Verwendung der an einen Partnerstaat übermittelten Informationen für andere Zwecke als für Steuerzwecke zustimmt (Art. 5 Abs. 3)*

16 Kantone (AR, BS, FR, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, TI, TG, UR, VD, VS und ZH) schlagen vor, Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes umzuformulieren, ohne dass dies materielle Auswirkungen hätte.

- *Spezialitätsprinzip (Art. 6 Abs. 3 und 4, Art. 7 Abs. 3 und Art. 15. Abs. 3)*

EXPERTsuisse ist der Ansicht, dass die ausgetauschten Lohndaten nur zu Steuerzwecken verwendet werden sollten. Insbesondere sollte Artikel 7 Absatz 3 gestrichen werden, der vorsieht, dass die ESTV die vom Partnerstaat erhaltenen Informationen an andere schweizerische Behörden weiterleitet, für welche die Informationen von Interesse sind.

SUPSI schlägt vor, die Verwendung der ausgetauschten Lohndaten einzuschränken, um zu verhindern, dass ein Vertragsstaat unilaterale Massnahmen ergreift, die möglicherweise mit einem völkerrechtlichen Vertrag im Konflikt stehen.

- *Die Bedingungen für den Zugriff der Mitarbeitenden der kantonalen Steuerbehörden auf die von der ESTV aus dem Ausland erhaltenen Informationen sollten in einer Verordnung und nicht im Gesetz geregelt werden (Art. 8 Abs. 4)*

21 Kantone (AI, AR, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SG, SZ, SO, TI, TG, UR, VD, VS, ZG und ZH) sind der Ansicht, dass die in Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vorgesehene Zwei-Faktor-Authentifizierung aufgrund der technischen Weiterentwicklungen irgendwann überholt sein könnte. Da es einfacher ist, eine Verordnung zu ändern als ein Gesetz, schlagen sie vor, wie beim automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten die Bedingungen für den Zugriff auf Verordnungsstufe zu regeln.

- *Informationspflicht der Arbeitgeber (Art. 9)*

Arbeitgeber Banken und SBVg verlangen die Streichung von Artikel 9 des Gesetzes.

Begründung: Gemäss den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzrechts entfällt die Pflicht des Verantwortlichen (des Arbeitgebers), die betroffene Person zu informieren, wenn die Bearbeitung der Daten gesetzlich vorgesehen ist (vgl. Art. 20 Abs. 1 Bst. b DSGVO). Da in diesem Fall das Gesetz eine Datenbearbeitung vorsieht, ist eine Information vonseiten der Arbeitgeber nicht erforderlich. Der damit verbundene administrative Mehraufwand für die Arbeitgeber sollte vermieden werden.

Nach Ansicht von CP ist die Informationspflicht der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmenden umfassend und substanziell. Es sei wichtig, dass diese in der Praxis nicht allzu extensiv ausfalle.

- *Rechte der Arbeitnehmenden in Bezug auf den Datenschutz (Art. 11)*

GE spricht sich dafür aus, dass eine Frist festgelegt wird, in der Arbeitnehmende die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen können. Der Kanton wünscht, dass in der Erläuterung zu der Bestimmung präzisiert wird, dass die kantonalen Steuerbehörden nicht verpflichtet sind, eine materielle Prüfung der von den Arbeitgebern übermittelten Daten durchzuführen.

EXPERTsuisse verlangt, dass Artikel 11 ersatzlos gestrichen wird.

Begründung:

Da die personenbezogenen Daten in erster Linie vom Arbeitgeber bearbeitet werden, ist es klar, dass das Datenschutzgesetz (DSG) anwendbar ist. Artikel 11 Absatz 1 ist demzufolge überflüssig. Dies gilt auch für Artikel 11 Absatz 2. Wenn man aber trotzdem eine solche Bestimmung vorsehen will, müsste man auch noch den Fall regeln, in dem die ESTV die Daten an den ausländischen Partnerstaat liefert. In solchen Fällen sind wiederum die Bestimmungen des DSG (u. a. Art. 6) anwendbar.

Ebenso erscheint Absatz 4 überflüssig. Erhält die ESTV ein Gesuch um Nichtweitergabe von Daten, so wird sie ohnehin eine Entscheidung treffen müssen. Anstatt dass Absatz 4 als Basis vorgesehen wird, um die Arbeit der ESTV zu erleichtern, könnte sich diese aber auch direkt auf Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b DSG sowie die anwendbaren Abkommen stützen, um ein Gesuch um Nichtweitergabe abzulehnen. Dies wäre für die betroffenen Personen klarer, anstatt mit dieser Bestimmung den Eindruck zu erwecken, dass die Rechte der betroffenen Person gegenüber den Grundsätzen des DSG eingeschränkt wären. Dasselbe gilt für die Kantone (Art. 11 Abs. 3). Nach Ansicht von EXPERTsuisse kann der Bund keine derartigen Abweichungen von den kantonalen Datenschutzgesetzgebungen vorsehen, auch nicht in einer «Kann-Vorschrift». Eine solche Bestimmung ist im Übrigen überflüssig, da auch die kantonalen Gesetzgebungen ähnliche Bestimmungen wie Artikel 20 DSG vorsehen. Aus all diesen Gründen ist Artikel 11 überflüssig und sollte gestrichen werden.

- *Streichung der Pflicht der Arbeitgeber, der ESTV auf Verlangen Auskünfte zu erteilen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b)*

Die SBVg wünscht, dass die Arbeitgeber die Informationen nur an eine einzige Behörde (Bund oder Kanton) übermitteln müssen.

Arbeitgeber Banken verlangt die Streichung der Pflicht der Arbeitgeber, der ESTV auf deren Verlangen hin Auskünfte zu erteilen.

- *Präzisierung, dass die ESTV die von den Arbeitgebern und den Kantonen erhaltenen Informationen an andere kantonale Steuerbehörden übermitteln kann (Art. 16)*

20 Kantone (AI, AR, BS, FR, GE, GL, LU, NW, OW, SH, SG, SZ, SO, TI, TG, UR, VD, VS, ZG und ZH) schlagen vor, Artikel 16 des Gesetzes durch eine Bestimmung zu ergänzen, welche die ESTV ausdrücklich ermächtigt, die von den kantonalen Steuerbehörden und Arbeitgebern erhaltenen Informationen an andere kantonale Steuerbehörden zu übermitteln.

- *Verletzung der Pflichten des Arbeitgebers (Art. 19)*

Arbeitgeber Banken und SBVg verlangen die Streichung der Fahrlässigkeit bei Pflichtverletzungen vonseiten des Arbeitgebers im Sinne von Artikel 19 des Gesetzes.

Begründung:

Die Arbeitgeber müssen sich im Kontext des Gesetzes bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht im Wesentlichen auf die Angaben der Arbeitnehmenden stützen. Die Arbeitgeber können eine fehlerhafte Angabe durch die Arbeitnehmenden nicht ausschliessen. Deshalb geht die Ausdehnung der Strafbarkeit auf die fahrlässige Pflichtverletzung zu weit und bringt für Arbeitgeber nicht zu vertretende Risiken.

4.3 Diverses

VD wünscht, dass präzisiert wird, dass in Frankreich wohnhafte Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft, die für einen öffentlich-rechtlichen Schweizer Arbeitgeber arbeiten, nicht vom automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten mit Frankreich betroffen sind.

Arbeitgeber Banken verlangt, dass präzisiert wird, dass der automatische Informationsaustausch betreffend Lohndaten auch bei öffentlich-rechtlichen Schweizer Arbeitgebern durchgeführt wird, wenn diese eine industrielle oder gewerbliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 DBA-FR i. V. m. Artikel 17 DBA-FR ausüben.

Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	Stellungnahme eingegangen
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Landschaft	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	Stellungnahme eingegangen
Die Mitte	Die Mitte	
Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP.Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
GRÜNE Schweiz	Grüne	
Grünliberale Partei Schweiz	glp	
Lega dei Ticinesi	Lega	
Mouvement Citoyens Genevois	MCG	
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	Stellungnahme eingegangen
Schweizerischer Gemeindeverband	SGV	
Schweizerischer Städteverband	SSV	
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	Stellungnahme eingegangen
economiesuisse	economiesuisse	
Schweizerischer Gewerbeverband	sgv	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV	
Schweizerischer Bauernverband	SBV	
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz	
Travail.Suisse	Travail.Suisse	

5. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende

Adressaten	Abkürzungen	Stellungnahme eingegangen
Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz	Arbeitgeber Banken	<input checked="" type="checkbox"/>
Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève	CCIG	<input checked="" type="checkbox"/>
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
EXPERTsuisse	EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Genève Aéroport	Genève Aéroport	<input checked="" type="checkbox"/>
Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana – Centro competenze tributarie e giuridiche	SUPSI	<input checked="" type="checkbox"/>